

# URTEIL

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

—

vertreten durch

—

—

—

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

### gegen

Landesverband Hamburg - Landesvorstand  
Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

vertreten durch

—

— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **SGdL-06-23-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 01.07.2023 durch die Richter Stefan Lorenz -Kammervorsitz-, Alexander Brandt, Vladimir Dragnić, Mattis Glade -Berichterstatter- und Melano Gärtner entschieden:

1. Die Ordnungsmaßnahme vom 03.04.2023 gegen den Antragsteller wird für nichtig erklärt.
2. Der Widerspruchsantrag gegen die vom Landesvorstand Hamburg beschlossene Ordnungsmaßnahme eines Verweises am 03.04.2023 wird als unzulässig verworfen.
3. Dem Feststellungsantrag, dass der Landesvorstand nach aktueller Landessatzung nicht selber Ordnungsmaßnahmen beschließen respektive aussprechen kann, wird statt gegeben.

- 1/2 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Richter

Mattis  
Glade  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

Ferner werden ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen, die vor dem 01.06.2023 getätigt wurden, von diesem Urteil nicht tangiert, da innerparteilich durch die Schiedsgerichte eine Auffangkompetenz besteht, die nachträglich und von Vorständen unabhängig, Ordnungsmaßnahmen formal und sachlich nochmals prüfen kann.

Sofern es sich um die vom LaVo Hamburg ausgesprochene OM vom 03.04.2023 handelt, welche vom SGdL durch dieses Urteil für nichtig erklärt wurde, steht es dem Landesvorstand Hamburg aber frei zu entscheiden, ob der ursprüngliche OM-Antrag zu einer erneuten Behandlung an den Bundesvorstand weiter gereicht werden soll.

## **I. Sachverhalt**

■ **Passage nach positivem Antrag auf Nichtöffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 8 Satz 3 SGO (aF) geschwärtzt.** ■

## **II. Begründung**

■ **Passage nach positivem Antrag auf Nichtöffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 8 Satz 3 SGO (aF) geschwärtzt.** ■

## **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tagen nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

### **Postanschrift:**

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

Mattis Glade  
Berichterstatter

Vladimir  
Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Alexander  
Brandt